

3. Zur Frage der Neutralitätsfähigkeit Liechtensteins

a) Eigenstaatlichkeit Liechtensteins

Liechtenstein sah sich immer wieder dem Problem gegenüber, dass aufgrund seiner Kleinheit - sowohl flächenmässig (160 km²) als auch bezüglich seiner Bevölkerung (rund 24'000 Einwohner) - seine Eigenstaatlichkeit bezweifelt oder sogar bestritten wurde. Es ist hier nicht der gegebene Rahmen, um die Eigenstaatlichkeit Liechtensteins erneut "nachzuweisen".¹⁾ Es scheint aber durchaus angebracht, kurz auf die Kriterien des Staates einzugehen, da die Tatsache ihrer Erfüllung Voraussetzung ist für die Völkerrechtsfähigkeit und die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit. Diese wiederum sind notwendige Bedingungen zur Gestaltung einer eigenen Neutralitätspolitik.

Bei der Beschreibung der Kriterien des Staates wird im allgemeinen ²⁾ von der Drei-Elementen-Theorie ausgegangen. Auch wenn diese stark kritisiert wird, ermöglicht sie doch eine gewisse Systematisierung bei der Analyse des gesamten Problembereiches der Eigenstaatlichkeit.

Nach der Drei-Elementen-Lehre muss der Staat über ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt verfügen. Liechtensteins Territorium und seine Grenzen sind unumstritten. Es wäre müssig, Zahlenvergleiche mit anderen Staaten in der Richtung anzustellen, ob die 160 km² den Anforderungen an ein Staatsgebiet zu genügen vermögen. Ausserdem würde ein solcher Vergleich (etwa die verfügbare Fläche pro Kopf der Bevölkerung) für Liechtenstein gar nicht so ungünstig ausfallen.

Die Geschicke des liechtensteinischen Staatsvolkes sind seit 1719 vereint. ³⁾ Politisch liegt also der Ursprung des heutigen liechtensteinischen Staatsvolkes über 250 Jahre zu-

1) Eingehende Ausführungen bei NIEDERMANN, op.cit., S. 16 ff.

2) JELLINEK, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1914, S. 394-434

3) Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein